

Vergabe von Forschungsförderungsmitteln im FB 3

1. Vorbemerkungen:

Die vorliegende Notiz ist aus der Diskussion mit der AG Mittelverteilung der Universität Hildesheim (25.04.2018) und dem Fachbereichsrat des FB 3 (02.05.2018) hervorgegangen. Sie wurde dem Fachbereichsrat des FB 3 am 14.11.18 zur Prüfung, ggf. Ergänzung oder Modifikation und zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach dem Beschluss ist sie bis zum Ende des Sommersemesters 2019 in dieser Form gültig. Eine Überprüfung ist für Mai 2019 geplant.

2. Zielsetzungen der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln

- a) Publikation hochrangiger Forschungsergebnisse,
- b) Sichtbarkeit in der jeweiligen Fach-Community, mindestens national, bevorzugt international. Veröffentlichung heißt Sichtbarmachung in der Fachöffentlichkeit. Das kann beispielsweise erfolgen durch:
 - Buchpublikation, z. B. aus Promotion oder Habilitation;
 - Fachzeitschriftenartikel;
 - „Peer-reviewed“ Beitrag zu einer selektiven internationalen Tagung.
- c) Reisen nach Hildesheim zur Aufrechterhaltung der Venia Legendi

3. Auswahlprozess: zu ehrende Werke

- a) Die Auswahl zielt auf Exzellenz. Es gibt keinen automatischen Zusammenhang z. B. zwischen Promotionsnoten und Auszeichnung durch die Forschungsförderungsmittel;
- b) Auf die Ehrung bewerben sich Hildesheimer Frischpromovierte oder -habilitierte mit einem kurzen Bewerbungsschreiben, das u.a. die zu ehrende Arbeit und die geplante Publikationsform benennt (vgl. unten, (4c)).
- c) Die Auswahl muss den Publikationsort aus der Perspektive der Fachcommunity berücksichtigen. Entlegene Publikationen stellen wenig Sichtbarkeit her.
- d) Die Zuerkennung der Forschungsförderungsmittel ist eine Anerkennung für besondere Leistungen, nicht nur ein bloßer Zuschuss für Publikationskosten.
- e) Über die Bewerbungen bzw. Anträge entscheidet der Promotionsausschuss, auch bei Habilitationen; sind Erstbetreuer_innen von Promotionen und „Promoteure“ von Habilitationen Mitglieder des Promotionsausschusses, so enthalten sie sich bei den Beratungen bezüglich Anträgen „ihrer“ Promovierten oder Habilitierten. Der Promotionsausschuss kann Kollegen aus dem Fachbereich zur Beratung eines Antrags hinzuziehen. Der Promotionsausschuss benachrichtigt den Fachbereichsrat (über den Dekan) von seinen Entscheidungen (Mitteilungen und Anfragen).

4. Modus für die Antragstellung und Verausgabung

a) Zugrundeliegende Ziele

- Die Zuweisung belohnt hervorragende Arbeit. Empfänger_innen sind Promovierte oder Habilitierte.
- Die Mittel können ausschließlich an der Universität Hildesheim genutzt werden. Sie können nicht an eine andere Hochschule, an ein Unternehmen oder eine Verwaltung transferiert werden. Die Mittel können unabhängig von der Mitgliedschaft zur Universität Hildesheim der Promovierten und Habilitierten von dem Institut, an dem die Promotion oder Habilitation erfolgt ist, für die unter (2) aufgeführten Ziele verwendet werden. Abschnitt (4b) gilt auch dann sinngemäß.
- Die Mittel können aber auch für Reisen Habilitierter nach Hildesheim, z.B. zum Zweck des Haltens von Lehrveranstaltungen, die die Venia Legendi gültig halten, verwendet werden.

- b) Praktische Aspekte
- i) Die Mittel werden ausschließlich an die Institute zugewiesen, nicht an Einzelpersonen.
 - ii) Die Zuweisung erfolgt durch Dez. 2 bzw. durch das Dekanat, sobald Summen zuerkannt sind.
 - iii) Die Mittel sind über die Haushaltsjahre übertragbar; sie sollen aber nicht thesauriert werden; der übliche Nutzungszeitraum ab Zuweisung beträgt 2-3 Jahre; ein Verfallszeitraum wird jedoch nicht festgelegt;
 - iv) Die Mittel sind flexibel verwendbar, sodass z. B. folgende Aktivitäten daraus gefördert werden können (unvollständige Liste, weitere Nutzungen sind denkbar):
 - Verlagspublikationen;
 - Konferenzreisen zum Ziel des Publizierens von hochrangigen Ergebnissen;
 - Einladungen zu Gastaufenthalten, in deren Rahmen sichtbare Publikationen entstehen;
 - Reisen zur Aufrechterhaltung einer in Hildesheim erworbenen Venia Legendi, soweit dabei neue Forschung angestoßen oder die Habilitation weitergehend publiziert wird;
 - v) Die Auszahlung erfolgt als Pauschale in Höhe von 2.500 Euro pro Fall; dies auch, wenn Verlage höhere Kosten fordern als durch die Pauschale gedeckt.
- c) Antragstellung und Bewertung der Anträge
- Anträge im Sinne von (3b) oben können jederzeit gestellt werden;
 - Anträge werden formlos schriftlich (Brief mit Anlagen) an das Dekanat des FB 3 (dqf3@uni-hildesheim.de) gerichtet;
 - Anträge sollen folgende Information enthalten:
 - (1) Bei Promotionen: Vorlage der von der Universitätsbibliothek ausgestellten Bescheinigung, dass die Promotion ordnungsgemäß veröffentlicht ist (z.B. nach Ablieferung von Pflichtexemplaren), bzw. Vorlage eines beidseits unterschriebenen Verlagsvertrags.
 - (2) Bei Habilitationen: Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens (Dokument des Dekanats des FB3).
 - (3) Angabe mindestens einer geplanten Nutzung der Summe:
 - Bei Publikation von Büchern: Verlagsvertrag oder Zusage des Verlags zur Publikation;
 - Bei Publikation von Zeitschriften- oder Konferenzartikeln: Zusage der Zeitschrift oder Konferenzorganisatoren zur Publikation als gedrucktes oder online verfügbares Papier; genaue Angaben zum Publikationsort und zum zu erwartenden Umfang der Publikation;
 - Bei Einladungen von Gästen nach Hildesheim oder Einladungen an die antragstellende Person an eine andere Stelle (z.B. als Gastwissenschaftler/in): entsprechende Zusage der Gegenseite; Angaben zum Ziel des Austauschs, zu seiner Dauer, zum erwarteten Ergebnis und zum Effekt im Sinne von (2a/b) oben;
 - Bei Reisen zur Aufrechterhaltung einer Venia Legendi: Zusage eines Instituts der Universität Hildesheim zur Einbindung der geplanten Lehrveranstaltungen in das Programm eines oder mehrerer Semester;
 - In allen anderen Fällen: plausible Darstellung des Effekts im Sinne von (2a/b) oben.

(4) Angaben zu eventuellen weiteren geplanten Nutzungen der Summe, mit einer plausiblen Darstellung des Effekts im Sinne von (2a/b) oben und mit Angabe des Zeitraums, in dem die Nutzung(en) stattfinden soll(en) (idealerweise 2-3 Jahre ab Zuerkennung der Mittel).

5. Gültigkeit der vorliegenden Richtlinie

Die Richtlinie gilt seit 14.11.2018; sie ist auch anwendbar auf Dissertationen und Habilitationen, für die die unter (4.c.1) und (4.c.2) angegebenen Sachverhalte im Jahr 2018 eingetreten sind. Weiterhin gilt Punkt (1) oben.